

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs**

**Moser, Johann Jacob**

**Franckfurt [u.a.], 1738**

Neunzehendes Capitel. Von der Landes-Hoheit derer Stände des Reichs in  
Kirchen-Sachen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-2061**



a) als ymten dist  
 terrill: eccles. e  
 in ecclesiasticis  
 blas. hoc multo  
 und als princip  
 d'p'p'm'z. P'p'm'  
 pendiran. Nun  
 so P'm'm' in ob  
 d'p' d' in d'act'p'  
 sig' hab'z, in  
 p'm'm' so y'p'm'  
 unml' d' in p'p'  
 cap'it'ic' y'p'm'  
 Thom'as'ic' in  
 tenit' so p'p'  
 n'br' d'm' p'p'  
 dal mol g'n' m'  
 cable sind. d'  
 in. n'ist un' d'  
 als n'ist d'm'  
 als un' d'm'  
 da nun d'aber  
 g'n'm'm'd's sind  
 k'm'm' als y'p'  
 d'ro p'm'm' d'ug'n'  
 un' d' d'm'm'm'  
 f'ou'd'm'm' d' d'  
 il'g'z als ab n'

b) so sind alle m  
 die un' d'ictio e  
 re'f'orm'and' . 1) d'  
 in. sup'pon'it'  
 d' d' d' d'm'm'm'

l'ic' s'it' s'ur'act' d' d' m'p'm'  
 op'ator' . p. antec. not. d.

und Welt  
 lichen  
 Ständen.

l'ic' ab' contradi'it' in d'm'  
 und d' d' auct'or' ob' d' l'ic'  
 d'z. hac pag. g'p'lyt.

In sol' d' d' m'p'm' d' d' d'  
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'  
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'  
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'  
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'

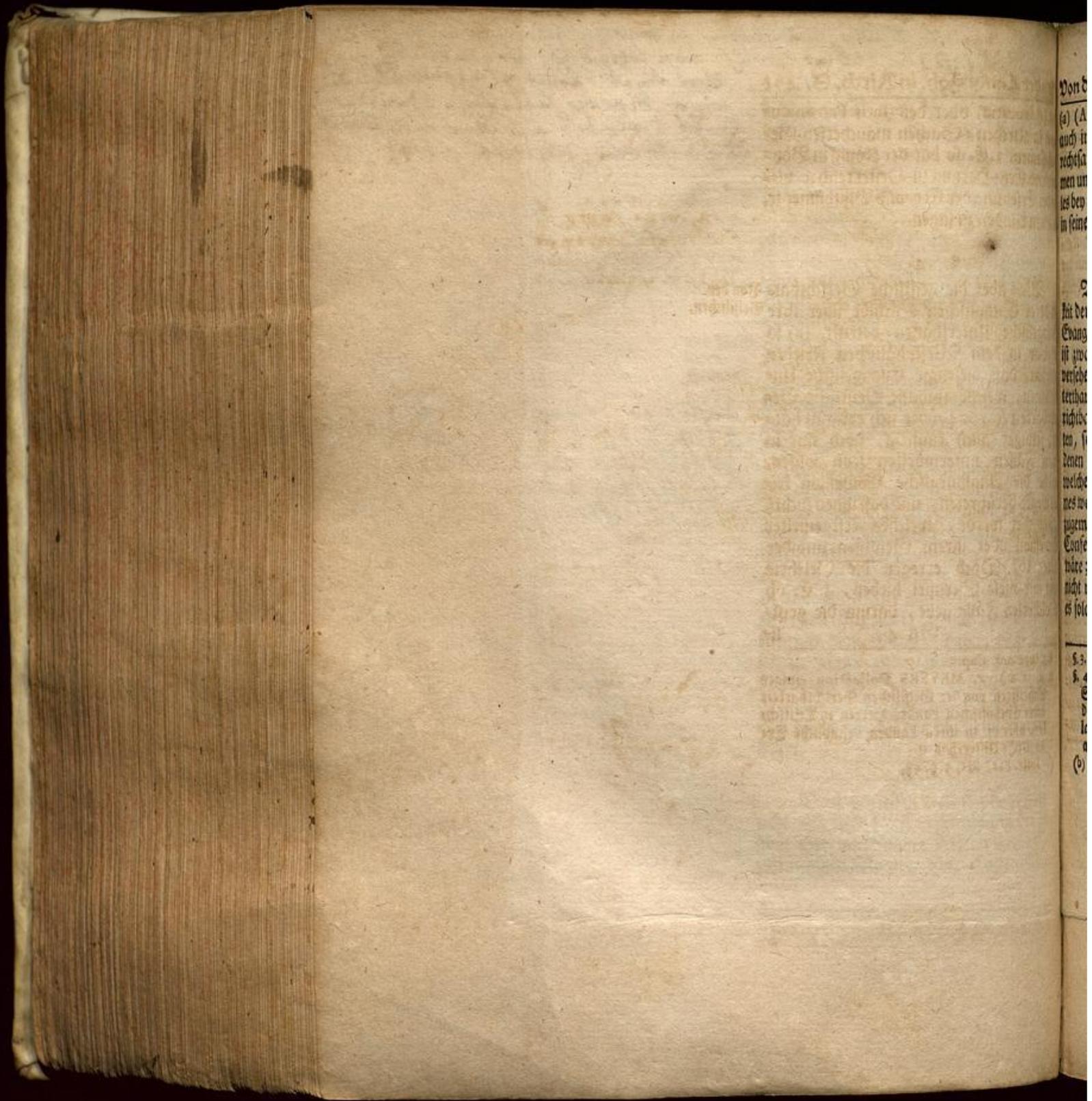
doch nicht als Stände des Reichs oder  
 Krafft der Landes = Hoheit, sondern  
 Geistliche und als Erz = Bischöffe, Bi  
 schöffe u. d. g. So viel aber die Weltliche  
 Catholische Reichs = Stände betrifft, so  
 gleich die Evangelische Staats = Rechts  
 Lehrer sie, wie nach denen Götlichen, so  
 auch nach denen Reichs = Gesetzen (a) für  
 befugt halten, Krafft ihrer Landes = Hohen  
 sich der Macht in Kirchen = und Religions  
 Sachen verordnungen ergehen zu lassen  
 anzumassen, so überlassen doch solche, nach  
 denen Grundsätzen ihrer Religion ordent  
 licher Weise alles und jedes, was dahin  
 einschläget und die ihrer Religion zugeho  
 re so wohl Geist = als Weltliche Unterthe  
 nen betrifft, ihrer geistlichen Obrigkeit,  
 nemlich dem Pabst, dessen Nunciis und  
 denen Erz = und Bischöffen, in deren  
 Sprengel sie liegen, nachdeme nemlich,  
 vermöge der Pabstlichen Kirchen = Rechts,  
 eine solche Sache für diesen oder jenen ge  
 höret.

S. 3.

Doch genießen viele Catholische welt  
 liche Stände sonst in Ansehung der ihnen  
 über ihre mittelbahre Elbster gemeiniglich  
 zuständigen Vogtey oder Casten = Vogten  
 (a)

S. 2. (a) Instr. Pac, art. 5, 6. 30. art. 8. S. 1.





Don t  
(a) (A  
auch in  
rechtia  
men un  
les bey  
in feine

rit der  
Evang  
ist pro  
versche  
teribar  
richtig  
ten, v  
denen  
welche  
mes ne  
ygem  
Confe  
sione:  
nicht i  
es folc

S. 3.  
S. 4.  
e  
b  
le  
a  
(b)



Von der Land. Hoh. in Kirch. S. 471

(a) (Advocatie) oder des Juris Patronatus auch in Kirchen = Sachen mancherley Geschäften. z. E. so hat der König in Böhmen und Erz-Hertzog zu Oesterreich etc. vieles bey Ersetzung der Erz- und Bisthümer etc. in seinen Landen zu sagen.

S. 4.

Was aber die geistliche Gerichtbarkeit derer Catholischen Stände über ihre Evangelische Unterthanen betrifft, (a) so ist zwar in dem Westphälischen Frieden versehen, daß diejenige Evangelische Unterthanen, welche sothane Geistliche Gerichtsbarkeit A. 1624. über sich erkannt hätten, selbiger auch künfftig, doch nur in denen Fällen unterworfen seyn sollten, welche die Augspurgische Confession keinesweges berühren, und daß ihnen nichts vorgemüthet werde, welches erstgemelter Confession oder ihrem Gewissen zuwider wäre; (b) Doch erregen die Gelehrte nicht nur viele Scrupel hiebey, z. E. ob es solcherley Fälle gebe, darinn die geistl. Sg 4

S. 3. (a) Conf. Cap. 5. §. 17. p. 283  
S. 4. (a) v. MEYERS Collection einiger Schriften von der Geistlichen Gerichtbarkeit derer Catholischen Landes-Herren in Teutschland über die in ihren Landen, befindliche Evangelische Unterthanen.  
(b) Instr. Pac. art. 5. §. 48.

praeiudiciis  
ea quae iuris sunt  
in iure canon. Inst.  
latra sua dicitur  
S. 6 lang praesent  
vanden

ignorant, p.  
in lingua p. p.  
principia iuris  
moran zur Zeit  
bervant, n. 10  
moran princ.  
l. v. p. 46. n. a.  
jurisdictio  
Hän haben,  
ist ganz  
in einem Land  
isdictionen  
hu auf solya  
ofan.



liche Gerichtbarkeit könnte ausgeübt werden, ohne daß solche die Augspurgische Confession berühren und welche sie liegen. Ob die Vermuthung vor dem Landes- oder die Unterthanen seye, daß jener oder diese im Jahr 1624. im Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit gewesen u. d. g. sondern es verstehen auch fast alle diese Stelle des Westphälischen Friedens nur von dem Geistlichen Catholischen Ständen.

*Im Lauf der Zeit ist abgemacht worden, daß die Confession nicht als Bedingung über jenen Stand betrachtet werden kann. In caussis monarchialibus ist die geistliche Gerichtsbarkeit nicht zu verstehen. In dem Prinzipio sind die geistlichen Stände nicht als die Herren der geistlichen Gerichtsbarkeit zu verstehen.*

Ob und wieferne hingegen einem Catholischen Weltlichen Stand des Reichs die Geistliche Gerichtsbarkeit und die Gewalt in Religions- und Kirchen-Sachen über seine Evangelische Untertanen zustehet? Darüber wird zwischen den Staats-Rechts-Lehrern nicht nur, sondern auch denen Ständen des Reichs selbst heftig gestritten. Einige sprechen sie nicht ab, hauptsächlich deswegen, weil ja nicht einmal dergleichen Gewalt über ihre eigene Religions-genossene Untertanen möglich seyen; andere schreiben es ihnen zu, weil die § prec. angeführte Stelle von ihnen rede, es ein Stück der Landes-Hoheit seye, (a) welche allen Ständen...

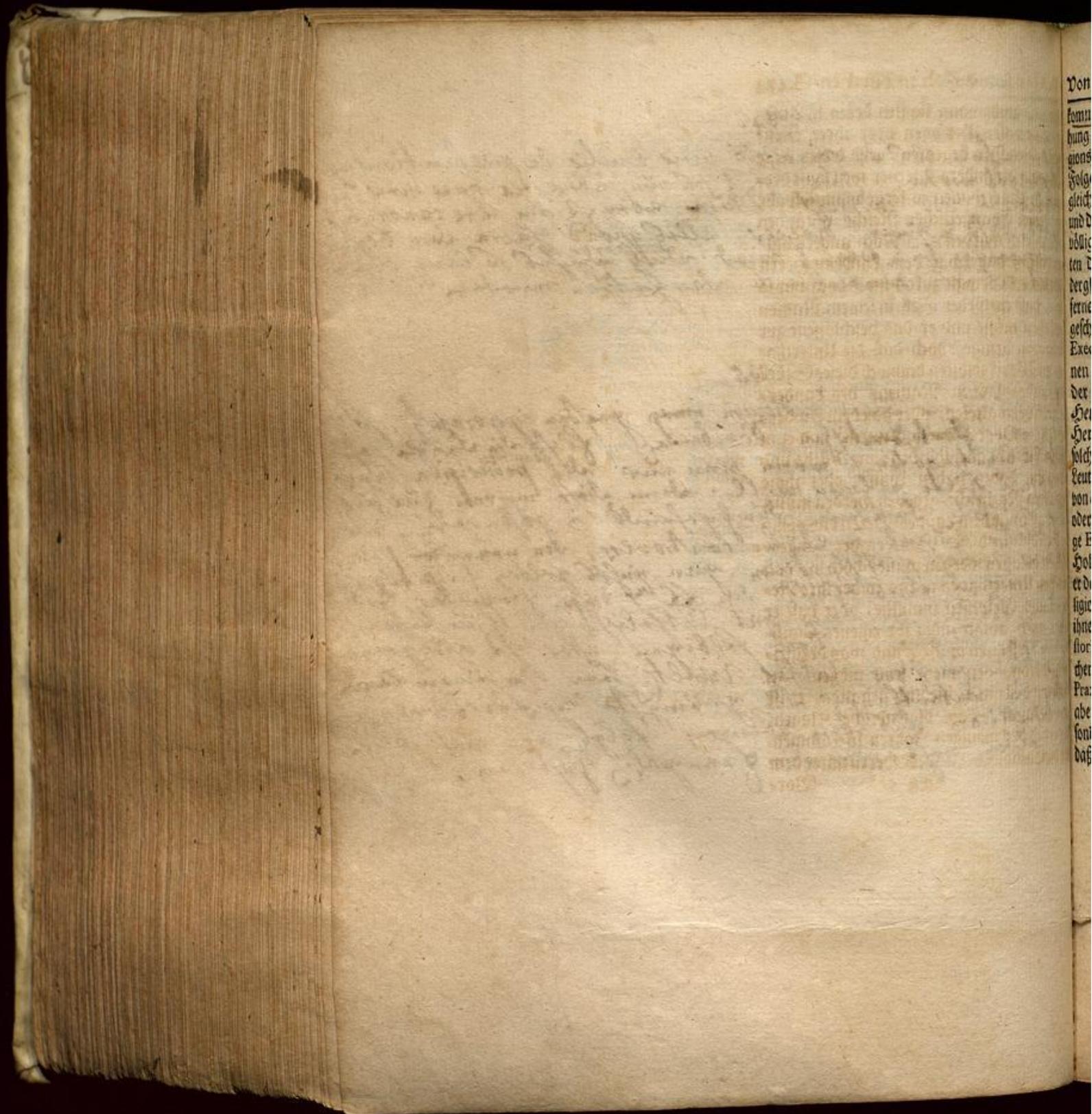
*normaliter in casu facti. Von dem Reichs-Präsidenten. In dem caussis p. 255. alleg. §. 1. facultat.*

*So ist offenbar falsch. In dem caussis p. 255. alleg. §. 1. c. die Worte ist, praesupponit. alzeit nur ganz falsch.*

§. 8. (a) Vidd, LL. super. cit.







Von  
konu  
bung  
gions  
folg  
gleich  
und d  
völlig  
ten d  
derg  
ferne  
gesch  
Exe  
nen  
der  
Her  
Her  
solch  
Leut  
von  
oder  
ge E  
Hol  
er d  
figie  
ihne  
stor  
ther  
Pra  
abe  
soni  
das





Vorwand dieses Gewalts ihre Evangelische Unterthanen vieler Orten auf das äufferste bedruckten und sie oder ihre Religion theils mit Gewalt, theils mit List auszuroden suchten.

§. 6.

Was nun die Evangelische Stände des Reichs betrifft, so ist forderist über sie und ihre Unterthanen die geistliche Jurisdiction des Pabstes und der übrigen Catholischen Geistlichkeit bis zu endlicher, gütlicher Vergleichung beeder Religionen suspendirt: Wann aber dergleichen Vergleichung nicht erfolgen sollte, so bleibt damit ermeldte Jurisdiction auch in Ewigkeit suspendirt und also in dem Werck selbst und eigentlich, da dergleichen Vereinigung menschlicher Vermuthung nach, nicht zu hoffen, cassirt und gänzlich abgethan. (a)

§. 7.

Wie nun aber auffer dem Pabst und der übrigen Catholischen Geistlichkeit niemand keine Ansprach auf die geistliche Gerichtsbarkeit über die Evangelische Stände des Reichs und deren Unterthanen machen

*Sapientia fluitans  
Jesu, deinde  
faryyal. Brand  
in paucis terris  
homo sumus  
fropus ist  
Dochmeri D. de re e. p. p. p. p. p.  
Principum evangelicorum*

und aller  
anderen  
geistlichen  
Gerichts-  
barkeit  
frop.

§. 6. (a) Vid. N. Absch. de 1555. §. 20. 25. Inter  
Pac. art. 5. §. 1. 31. 48.

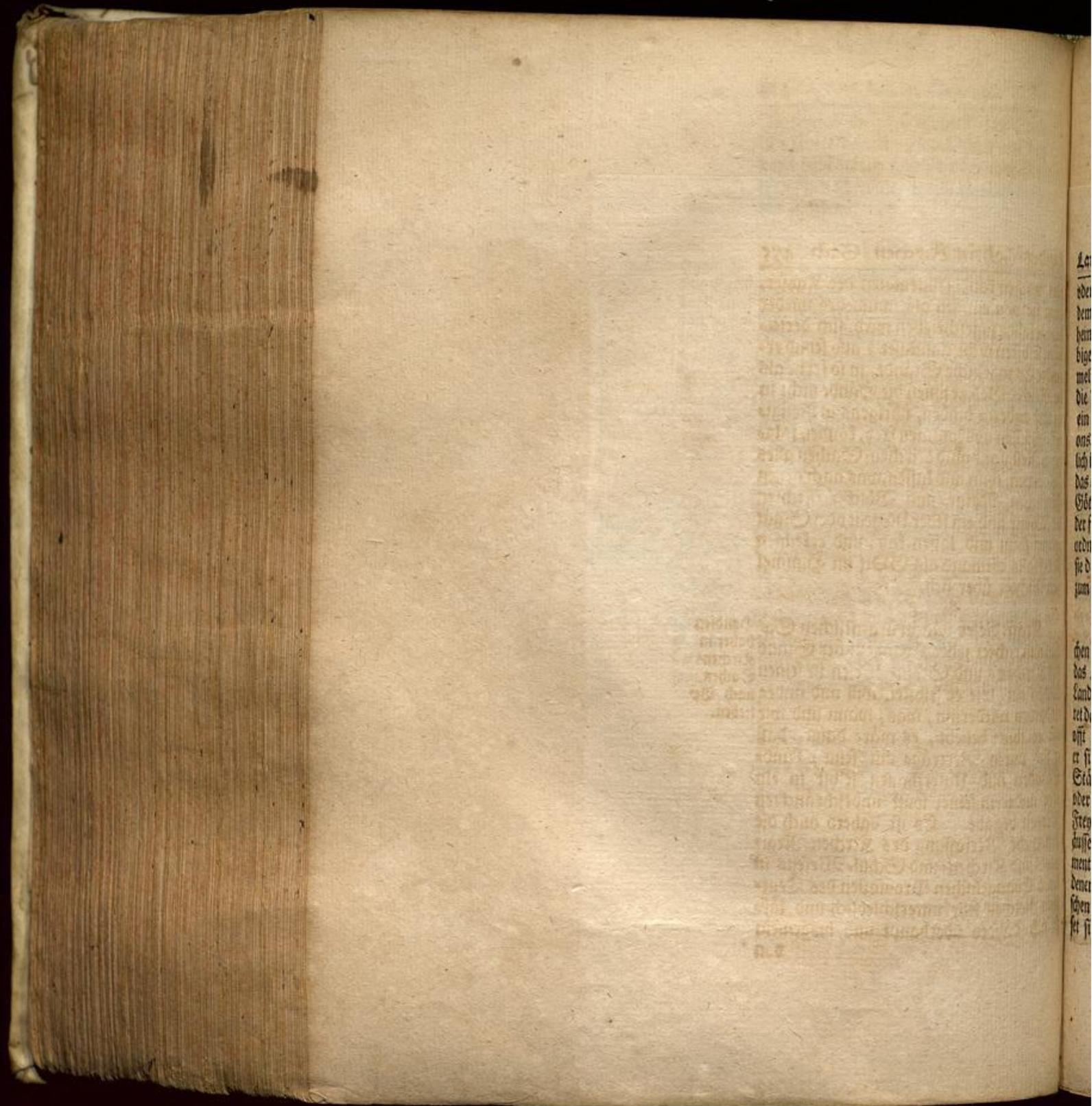
ange  
as die  
Religion  
Bjuren

Stände  
über sie  
Juristi-  
Cachos  
gütlich  
en in-  
Bergleie  
Damt  
Feit so  
selbst  
nung  
nicht in  
(a)

bst und  
Zeit nie  
che Ge  
Stände  
macht  
oder

5. Inft





La  
eder  
dem  
den  
dige  
mel  
die  
ein  
ons  
lich  
das  
Gle  
der  
edn  
se  
jun  
  
den  
das  
Land  
ret  
die  
er  
Erk  
oder  
Frey  
gusse  
ment  
denen  
sehen  
set



## Landes-Zoh. in Kirchen-Sach. 475

oder machen kan, (intemalen der Kayser, deme sie von einigen als nunmehr wieder heimgefallen zugeschrieben wird, sich derselben selbst nicht anmasset,) also seynd ermedte Evangelische Stände, in so ferne als die Reichs-Gesetze ihnen die Hände nicht in ein und anderm binden, übrigens in Religions-Sachen vollkommen frey, können sich in Religions- und Kirchen-Sachen alles das ordnen, thun und lassen, was nach denen Göttlichen, Natur- und Vöcker-Rechten der freyeste und ein jeder Regent oder Staat ordnen thun und lassen kan, und erkennen sie disfalls niemand als GOTT im Himmel zum Richter über sich.

S. 8.

Krafft dieser Macht in geistlichen Sachen nun richtet jeder Evangelischer Stand das Kirchen- und Schul-Wesen in seinen Landen ein, wie er selbst will und ändert darinn wiederum, was, wann und wie oft es ihme beliebt, es wäre dann, daß er sich durch Verträge mit seinen Ständen und Unterthanen selbst in ein oder anderem seiner sonst unbeschränkten Freyheit begäbe. Es ist dahero auch die äußerliche Verfassung des Kirchen-Regiments und Kirchen- und Schul-Wesens in denen Evangelischen Provinzien des Teutschen Reiches sehr unterschiedlich und läßt sich dahero überhaupt und insgemein von



von derselben nicht wohl etwas gewisses sagen. (a)

§. 9.

Prob ihrer  
Kirchen-  
Verfassun-  
gen.

Doch, um nur etwas wenigens zu be-  
rühren, so behält gemeinlich der Landes-  
Herrn sich bevor, in allen wichtigen Sachen  
den Ausschlag zu geben, die Kirchen- und  
Schul-Bediente anzusehen oder doch zu be-  
stätigen, zu translociren, zu promoviren  
abzuschaffen oder sonst zu bestraffen, Kir-  
chen-Ordnungen, wie es mit der Lehr und  
Ceremonien, ingleichem denen Kirchen-  
Gütern u. d. g. solle gehalten werden, anzu-  
ordnen, die Fest-Feyer-Fast-Buß- und  
u. d. g. anzusehen oder zu reguliren, Collegia  
zu bestellen, welche Namens seiner das  
übrige Kirchen-Wesen besorgen ic. Ge-  
meinlich halten so dann die Evangelische  
Stände ihre, meistens zugleich aus Geist-  
und Weltlichen Råthen bestehende, Con-  
sistoria, deren Form und Gewalt aber gar  
unterschiedlich ist, gleichwie auch an einem  
Ort mehr an dem anderen weniger Sachen  
dafür gehören, theils Orten seynd auch  
noch besondere Synodi, Kirchen-Råthe  
(welche die ober- Inspection und Admini-  
stra-

§. 8. (a) v. BOEHMERS Jus Ecclesiasticum  
Protestantium; a ROHR Ober-Sächsisch  
Kirchen-Recht; SCHILTERS Institutiones  
Juris Canonici.



wisses

es zu be  
Landes  
Sachen  
hen und  
ch zu be  
moviten  
n, Kir  
lehr und  
Kirche  
n, an  
is-De  
Colleg  
iner das  
Ge  
ngeliche  
s Gese  
e, Con  
aber gar  
an einem  
Sachen  
nd auch  
Nitte  
Admini  
stra

lasticere  
Bischöf  
Kirchen





stration der Kirchen-Güter haben,) vorhanden ic. Die Kirchen- und Schul-Bediente werden von dem Landes-Herrn oder dem Consistorio, oder denen Kirchen Aeltesten oder denen Patronis oder denen Gemeinden bestellet, selbigen aus ihrem Mittel gewisse (wo es die Größe des Landes erforderet,) General- und andere Superintendenten sorgefetzt und was ohnendlich dergleichen Sachen mehr seynd, wovon in der Lehre von dem Evangelischen Kirchen-Recht des mehreren und ex professo gehandelt wird.

S. 10

Es fragen aber die Rechts-Gelehrte: Von dem Landes-Herrn, der im Jahr 1624 nicht seinen Unterthanen der Evangelischen Religion beygethan gewesen, die in seinen Landen befindliche Evangelische Klöster, Stifter, Dom-Capitul u. d. g. derentwegen nicht in dem Westphälischen Frieden deutlich das Gegentheil verordnet worden, ganz oder zum Theil abschaffen könne? Die Evangelische Publicisten bezahen es, weit dieses dem Landes-Herrn nirgends verbotten seye. Ob aber ein Evangelischer dergleichen thun könne, wann er nach dem Westphälischen Frieden ein der Reformirten Religion zugethanes Land erhält

*von der Gewalt über die Klöster, Stifter, Dom-Capitul u. d. g. de iure reformationis*

*von Magdeburg*

*oder der Reformirten Religion & vicissim zugethane Stifter ic. hält*

*in*  
*ant*  
*1)*  
*ang*  
*auf*





sie nicht

angelischen  
betreffend  
gen, was  
angelischen  
Reichs  
besonde-  
im Jahr  
Exerciti-  
e Catho-  
engel sie  
keit über  
in deren  
besollen  
sche nur  
gehabt  
werden,  
Landes-  
erlassen,  
s wider  
se ihrer

angelis-  
schen

in  
für  
am



ad §. 12.  
a) In/ro hat zuerst Stryk: D. de iure papali principum eua-  
gelicorum mit dem § 48. art. V. Instr. pacis wo alle in  
dieser eccles. n. ius dioecesanum in der protestantischen Lande  
verhelfen haben sollen. Allein man verurteilt in  
dieser nicht. Aber ob es bestimmt wird in der Lande  
für ein episcopus in finibus terra, n. d. h. in der Lande  
dies iura zu sein, n. independent ist. In der aber alle die  
zuerst nicht haben sollen, ist das principis der pap.  
in protestantischen Religion zu finden. v. Titius spec. Jur. publ.  
§. 3. c. 6. § 61. Einige iura papalia aber werden in  
dieser nicht. In der Quintus in der Instr. pacis mit dem §. 48.  
dies. In der in dem Instr. pacis art. V. § 26. das  
ius devolutionis so wie in der eccles. cathol. ist so wie  
conf. Boechmeri D. de iura statuum protestant. circa monasteria  
catholicorum. So ist also Stryk nicht nur Gabriel als nicht  
chimaere zu zeigen.

Von  
schen  
mitte  
ten die  
Lande  
den,  
der  
nicht  
i. E. d.  
zu befi  
ten, d  
Moni  
Conce  
Päpste  
Virtu  
forders  
stöße  
den i  
gemei  
zu ref  
schreib  
wiltun  
gleichs  
Andere  
Boden  
wie sol  
besonde  
facultat  
tendige  
lange u  
darten



Vonder Landes-Zoh. in Kirch. S. 479

schen Stände Lande gelegene Catholische  
 mittelbare Clöster betreffend, so behaupten  
 die Evangelische Publicisten, daß denen  
 Landes-Herrn alle diese Rechte zustün-  
 den, in deren Besitz den 1. Jan. 1624.  
 der Pabst über die übrige Catholische Geist-  
 lichkeit nicht gewesen seyen und also komme  
 dem Landes-Herrn, wann der Pabst  
 zu besagter Zeit nicht in dem Besitz gewe-  
 sen, die Macht zu, in denen Pabstlichen  
 Monaten und in denen übrigen in denen  
 Concordatis Nationis Germanicæ denen  
 Päbsten vorbehaltenen Fällen die Kirchen-  
 Ständen zu vergeben, die Annaten einzufre-  
 yeden etc. so komme, wann der Bischoff  
 selbiger Diceces oder der General des Dr-  
 dens in offtedachtem Jahr nicht im Besitz  
 gewesen, ein solch Closter zu visitiren oder  
 zu reformiren, ihme Ordnungen fürzu-  
 schreiben, die Ober-Aufsicht über die Ver-  
 waltung der Einkünffte zu haben etc. dasselbe  
 gleichfalls dem Landes-Herrn zu u. s. w.  
 Andere hingegen haben bey beeden vieles  
 Bedencken, so seynd sie auch nicht einig,  
 wie solcher Besitz erwiesen werden müsse,  
 besonders in denen Sachen, welche meræ  
 facultatis seynd oder, wie z. E. die Noth-  
 wendigkeit ein Closter zu reformiren, oft  
 lange und in ganzen, ja etlichen Jahrhun-  
 derten nicht fürkommen können.

*Ich ist zur Linie  
 des papale, sondern  
 als die Pflicht einer  
 Eigenschaft*





















n so ge  
verfch  
malen  
eligiens  
abon m  
etrung  
ellt, d  
as Die  
ben dem  
im Jahr  
ehr feil  
) dem  
ung des  
n datim  
beränd  
am aut  
tatt des  
ang be  
Berch  
is und  
en folgen

Ein  
men un  
n Jahr  
Güter  
Gü

nicht

un

ter

un

un

un





Landes-Hoh. in Kirchen-Sach. 485

Gefälle, oder anderer Gerechtsamen in Re-  
ligions- und Kirchen-Sachen anführen  
und sich darauf beruffen können? ist eine  
wichtige Frage. Einige der Staats-  
Rechts-Lehrer bejahen, die meiste aber ver-  
neinen es, das Cammer-Gericht aber hat  
diesen Fall so angesehen, daß es nöthig seye,  
daß der Kayser und das Reich selbigen ent-  
scheyden, welches aber bishero noch nicht  
erfolget ist. (a)

§. 19.

Wann aber in einem Lande Unter-  
thanen vorhanden seynd, welche einer Reli-  
gion bepflichten, deren im Jahr 1624. we-  
des eine öffentliche noch eine Privat-Ubung  
Dortin üblich gewesen ist, oder erst künfftig  
für eine solche Religion ergreifen, so stehet  
es bey dem Landes-Herrn, ob und wie  
lang er selbige in seinem Land gedulden will  
oder nicht. (a) es wäre dann, daß er sich  
durch Verträge mit ihnen darzu verbände,  
daß in dem Land verbleiben zu lassen, wel-  
cher Verträge nicht nur gültig seynd,  
son-

Untertha-  
nen, wel-  
che in An-  
no decre-  
torio keine  
Religions-  
Ubung  
gehabt.

H 3

§. 11. (a) v. CRANZ de eo, quo circa redditus  
Bonorum Ecclesiasticorum ex alieno Terri-  
torio debitos in Imperio inter status hodie  
Juris est & ITTERRI de Bonis Ecclesiasticis  
eorumque ex alieno Territorio debitis re-  
ditibus inter Protestantes Imperii status  
controverfis.

§. 19. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 34. seqq.

*de fact. q. der Guet confirmo  
die in Anno 1624. dem Kaiser, der  
sein Relig. Libertatum pro pactum  
mit dem P. Leopoldo concedirt.  
hat der Mg. von Baden, in  
dem Jahr 1624. auch die  
in dem Jahr 1624. dem Kaiser, der  
sein Relig. Libertatum pro pactum  
mit dem P. Leopoldo concedirt.  
hat der Mg. von Baden, in  
dem Jahr 1624. auch die  
in dem Jahr 1624. dem Kaiser, der  
sein Relig. Libertatum pro pactum  
mit dem P. Leopoldo concedirt.  
hat der Mg. von Baden, in  
dem Jahr 1624. auch die*



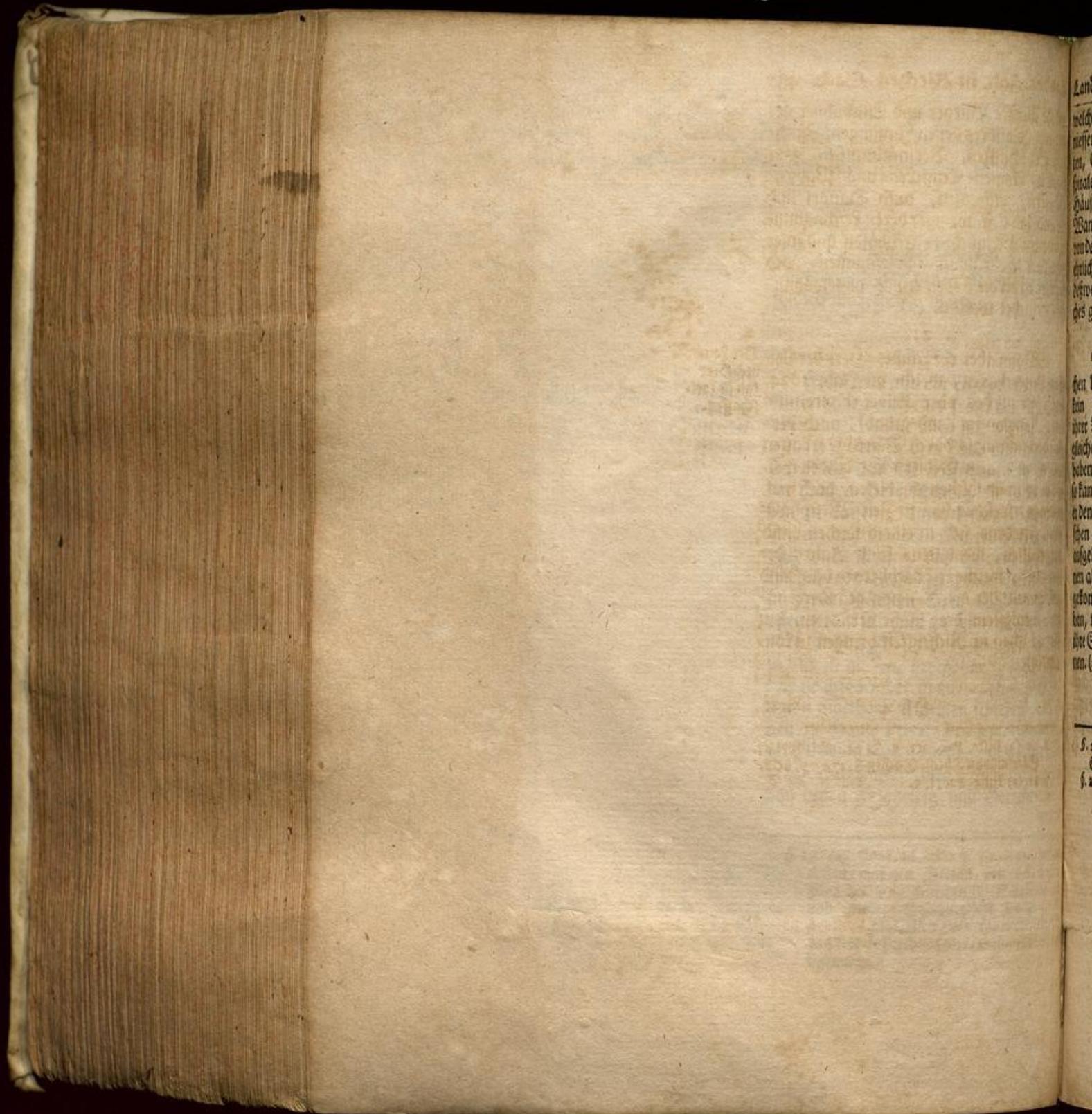


gern nicht

err solch  
Bertrag  
f ander  
und se  
ist aus  
Ruhe so  
wissen  
nuthun  
u befo  
föhrung  
dienste  
rien in  
wo und  
gleich  
orer die  
oder so  
von ih  
len aus  
jet noch  
tamen  
welche

mein  
Berf  
urg  
gründ  
. Hoff  
coer





Land  
wische  
neßen  
na, E  
frische  
hauße  
Bant  
vunde  
entlich  
Nerve  
des g

hen U  
fin  
per E  
gliche  
boden,  
so fin  
n dene  
schen  
aufgeh  
nen ab  
geform  
ben, n  
hite E  
nen. G

S. 1  
E  
S. 2



welche andere Burger und Einwohner ge-  
hören, beionders denen Innungen, Zünff-  
ten, Erbschafften, Vermächtnüssen, Ho-  
spitalen, Armen-Krancken- und Waisen-  
Schulern, Almosen, auch Handel und  
Wandel u. d. g. weniger deren Leichnamme  
vordenen öffentlichen Kirchhöfen und einer  
dortigen Begräbnuß ausgeschlossen, noch  
bewegen an die Erben etwas ungewöhnli-  
ches gesucht werden. (a)

§. 21.

Wann aber ein Landes-Herr derglei-  
chen Unterthanen, welche im Jahr 1624.  
kein öffentliches oder Privat-Exercitium  
ihrer Religion im Land gehabt, noch der-  
selben nachmals durch Verträge erhalten  
haben, in seinem Gebiet nicht dulden will,  
so kan er zwar solchen ausbieten, doch muß  
er denen, welche schon zu Zeit Westphäli-  
schen Friedens sich in einem solchen Land  
aufgehalten, wenigstens fünf Jahr, des-  
sen aber, welche erst nachhero in das Land  
gekommen oder die Religion geändert ha-  
ben, wenigstens drey Jahr verstaten, um  
ihre Sachen in Richtigkeit bringen zu kön-  
nen. (a)

Der Land  
des Herr  
kan sie fort  
schaffen.

H 4

§. 22.

§. 20. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 34. add. fortgef.  
Samml. von Theol. Sachen A. 1723. p. 606.  
§. 21. (a) Instr. Pac. 1. c.



## §. 22.

und sie  
selbst fort-  
ziehen.

Wo auch schon ein Landes-Herr einen solchen Unterthanen, dessen Religion in dem Jahr 1624. im Land nicht üblich gewesen, dulden, hingegen dieser lieber ausser Landes ziehen wolle, so ist der Landes-Herr schuldig, ihme solche zu gestatten und kaner ihne daran unter keinerley Vorwand hindern, so gar wann er auch ein leibeigener wäre, (a) als welchen Falles der Leib-Herr die Leibeigenschaft gegen einen billigen Abtrag fallen lassen muß.

## §. 23.

Ihre Rech-  
te in beiden  
Fällen.

Es mag nun aber ein dergleichen Unterthan entweder selbst ausser Landes ziehen wollen, oder es mag ihme von dem Landes-Herrn auferlegt werden, so steht doch in seinem, des Unterthanen, freyen Willen, ob er seine in dem Land besitzende Güter behalten oder hinweggeben will, und wo er das erste erwählet, solche Güter durch seine Leute verwalten zu lassen, auch so oft es die Noth erforderet, sich darauf einzufinden, um nach dem seinigen zu sehen, seine Processe zu betreiben, seine Schulden einzufordern &c. ohne einen Paß hierzu vonnöthen zu haben. Auch sollen einem ob-

§. 22. (a) *ibid.*

er einen  
gion in  
lich ge  
er auf  
es. Die  
D. Kaner  
nd hie  
eigener  
b. Herr  
gen die

den Un  
des sie  
in dem  
steht  
freyen  
sitzende  
l, und  
Glück  
auch  
darau  
sehen  
Schul  
hierzu  
em ab  
f







die Landes-Hoheit strittig ist, bleibet das Reformation-Recht dem der im Jahr 1624. in dessen Besitz gewesen, doch können die Unterthanen, alldieweil dieser Stritt unausgemacht ist, nicht gezwungen werden, wegen indessen veränderter Religion das Land zu räumen. (b)

§. 25.

Wann ein Land einem anderen entsetzt gewesen, aber wieder eingekauft worden, stehet dem einblühenden Land frey, sein Religions-Exercitium darinnen öffentlich einzuführen, doch können die Unterthanen nicht genöthiget werden entweder sich aus dem Land zu begeben oder ihre alte Religion zu ändern, doch kommet es bloß auf einen Vergleich zwischen dem überblühenden Landes-Herrn und denen Unterthanen an, wie ferne jener diesen öffentlichen Religions-Übung verstaten will. (a)

§. 26.

2. Eines Landes-Herrns Befugnisse wegen seines 2. Ist nicht nur denen Evangelischen und Evangelisch-Reformirten, welche sich solches deutlich von einander ausbedungen haben, (a) sondern, wie man insgemein

(b) *ibid.* art. 5. §. 42. 43. 44.  
§. 25. (a) *ibid.* §. 27.  
§. 26. (a) Instr. Pac. art. 7. §. 1.

*Diese Disposition des Inst. pacis geschiedt auf die von Mainz an Pfalz verordnete Jahre lang Bestand.*

*c) Diese Schrift gab die occasione eines Streitens mit. So ist nämlich zu sehen, dass nicht alle mit Superioritate reformandi nicht haben. Superioritatem territorii sub ius reformandi in Instr. pacis art. 5. §. 28.*

*Dieß dinsten, §. 28. antec. beigefügt worden, mit gutwillig werden, dinsten die Inst. nicht nur sub ius reformandi mit gezogen werden zu können, indem davon nur §. 30. §. 1. die Rede ist. Insuper ist in observantia in contrarium. conf. Hennings, Medit. ad I. P. p. 516. 574. Nun haben Ich von Angelheim in seinem Buche Durchholthausen ein Filial, dinsten die Buche dinsten*









euang: ubiq; no clauso et ympt. rariob, dr/3 uermlieh dar  
30. n. folgend d/3 blyb de regula iuris reformati Grundel  
folgt. Quum yur iuris exception zu finden sin, fundon  
m/3 so nial d/3 uermlieh ruffen, dr/3 d/3 uermlieh d/3 ius re  
formandi nuff illimitate zu kuen, so p/3 uermlieh abon, d/3 ius  
explication nuff Hat. lahe di P/3 uermlieh

so generaliter zu  
mian moaden, so  
non obstant p/3 uermlieh  
d/3, als d/3 uermlieh excep  
tiona d/3 uermlieh folgt  
reformati d/3 ius  
p/3 1624 in d/3 ius  
in nial d/3 uermlieh  
zugelassung ius  
d/3 uermlieh  
allu d/3 uermlieh d/3 uermlieh

*die, die geistlichen  
niedrigere, d/3 uermlieh  
auctor in d/3 uermlieh  
in d/3 uermlieh d/3 uermlieh  
reformati.*

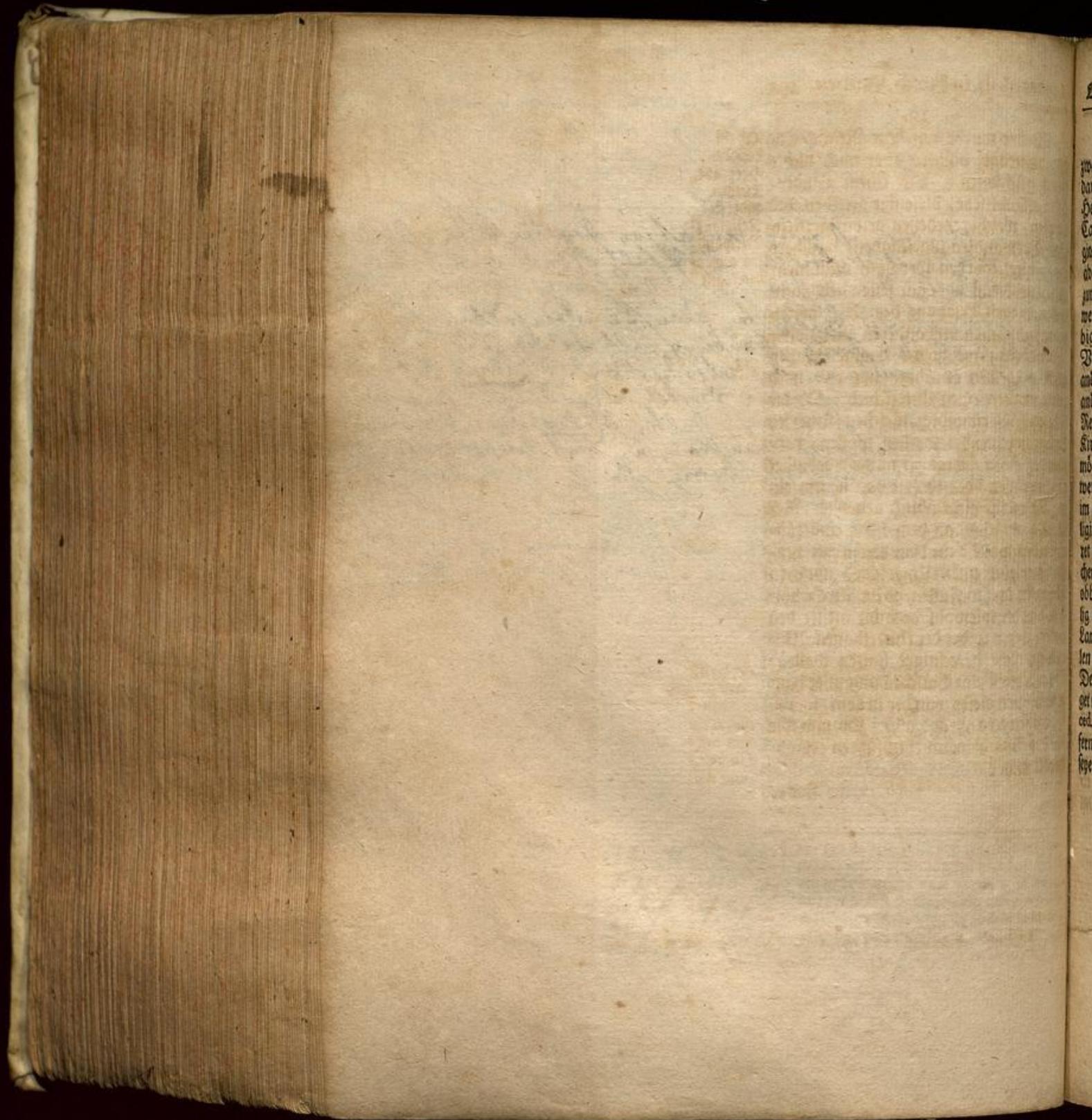
*die, die d/3 uermlieh  
d/3 uermlieh d/3 uermlieh  
in d/3 uermlieh d/3 uermlieh  
reformati d/3 uermlieh*

verstaten? (a) Einige sagen ja, wozu  
anderst die alte Religions-Verwandte von  
der Kirchen noch Schulen, noch deren Ge  
falle und Guter ic. weder eigenthumlich  
noch auch nur zum blossen Mit-Gebrauch  
ganz oder zum Theil darzu hergeben dürff  
ten, noch auch sonst ihnen ein Nachtheil  
zugefüget würde oder ein Überdrang gesche  
he. Andere meinen, die andere Religions-  
Verwandte seyen gehalten, wenigstens ih  
re Kirchen und Schulen zu einer Zeit, da  
sie solcher selbst nicht nöthig hätten, zu  
der neu aufgenommenen Religions-Ver  
wandten Gebrauch herzugeben und noch  
andere thun, wo nicht in Schriften ver  
theidigen, doch im Werck selbst bezeug  
en, daß sie der Meinung seyen, man  
könne die alte Religions-Verwandte wohl  
auch nöthigen, die Kirchen-Güter und Ge  
falle zu theilen. Hingegen behaupten viele  
andere, und sonderlich das ganze Corpus  
Evangelicum, daß dieses so genannte Si  
multaneum überhaupt und durch die Bant  
verbotten seye.

v. Aucto. Causen d. 27. (a) v. Urvorka und Ugrund des Simul  
tanci; zufällige Gedanken über diese Schrif  
ten in der Reichs. Fam. Tom. 3. im Anfang  
SCHWEDER de Coercitio Religionis licito  
& illicito; Bedencken de eodem in Mediat.  
ad Instr. Pac. specim. 4. Mantis, 2.  
zu d/3 uermlieh d/3 uermlieh v. p. 7. d/3 uermlieh







§. 28.

Weiter wurde auf dem Reichs-Tag  
 darauf geschloffen: Ob einem Landes-  
 Herrn erlaubt seye, diejenige Kirchen und  
 Capellen, welche ehedessen gewissen Reli-  
 gions-Berwandten zugestanden, nachhero  
 aber ruiniret worden oder doch nicht mehr  
 zum Gottesdienst oder gar selten gebraucht  
 werden, gegen Ersetzung des Werths sel-  
 bigen abzunehmen und anderen Religions-  
 Verwandten zuzueignen? Einige bejahen  
 andere verneinen es überhaupt und noch  
 andere machen einen Unterschied: Ob die  
 Religions-Berwandte, welchen solchertey  
 Kirchen zugewendet werden wollen, ver-  
 möge des Anni decretorii notorie geduldet  
 werden müssen oder ob erst von neuem ein  
 im Jahr 1624. nicht üblich gewesttes Re-  
 ligions-Exercitium an dem Orte eingefüh-  
 ret werden wolle: in dem ersten casu ma-  
 chen sie wieder einen Unterschied zwischen  
 obbesagten dreyen Fällen, ob die Kirche völ-  
 lig ruinirt ic. wiewohl doch die meiste den  
 Landes-Herrn wider der Unterthanen Will-  
 len darzu nicht berechtiget halten wollen;  
 Des anderen Casus Entscheidung aber han-  
 get noch über dieses von der in dem §. præ-  
 ced. vorgelegten Frage ab? Ob und wie  
 ferne das Simultaneum einzuführen erlaubt  
 sey oder nicht?

Ob ein Landes-  
 Herr öde  
 Kirchen  
 anderen  
 Religions-  
 Verwand-  
 ten zuwen-  
 den könne?

*hofft involuirt  
 turbationes, fol-  
 16. iust. r. d. 1.  
 6. Louan in d. 1.  
 in d. 1. d. 1. d. 1.  
 in d. 1. d. 1. d. 1.  
 in d. 1. d. 1. d. 1.*

*in d. 1. d. 1. d. 1.  
 in d. 1. d. 1. d. 1.  
 in d. 1. d. 1. d. 1.  
 in d. 1. d. 1. d. 1.*

§. 29.

*natura in d. 1. d. 1.  
 3, weil so in  
 in d. 1. d. 1. d. 1.  
 8. 1. 1. d. 1. d. 1.  
 Sub contrarium  
 ay, in d. 1. d. 1. d. 1.  
 ilhelm a. d. 1. d. 1.  
 Allsin d. 1. d. 1. d. 1.  
 was d. 1. d. 1. d. 1.  
 in d. 1. d. 1. d. 1.  
 la. 1. d. 1. d. 1. d. 1.  
 ep. de libert. ec-  
 colla d. 1. d. 1. d. 1.  
 lioner. fl. d. 1. d. 1. d. 1.  
 1. p. 121. not. b. 1. d. 1.  
 in d. 1. d. 1. d. 1. d. 1.  
 in d. 1. d. 1. d. 1. d. 1.  
 a. d. 1. d. 1. d. 1. d. 1.  
 in d. 1. d. 1. d. 1. d. 1.  
 per modum precum.  
 vobis d. 1. d. 1. d. 1.  
 prim. prec. d. 1. d. 1. d. 1.  
 in d. 1. d. 1. d. 1. d. 1.  
 in d. 1. d. 1. d. 1. d. 1.*



S. 29.

Ob die  
Stände  
das Jus  
primaria-  
rum pre-  
cium ha-  
ben?

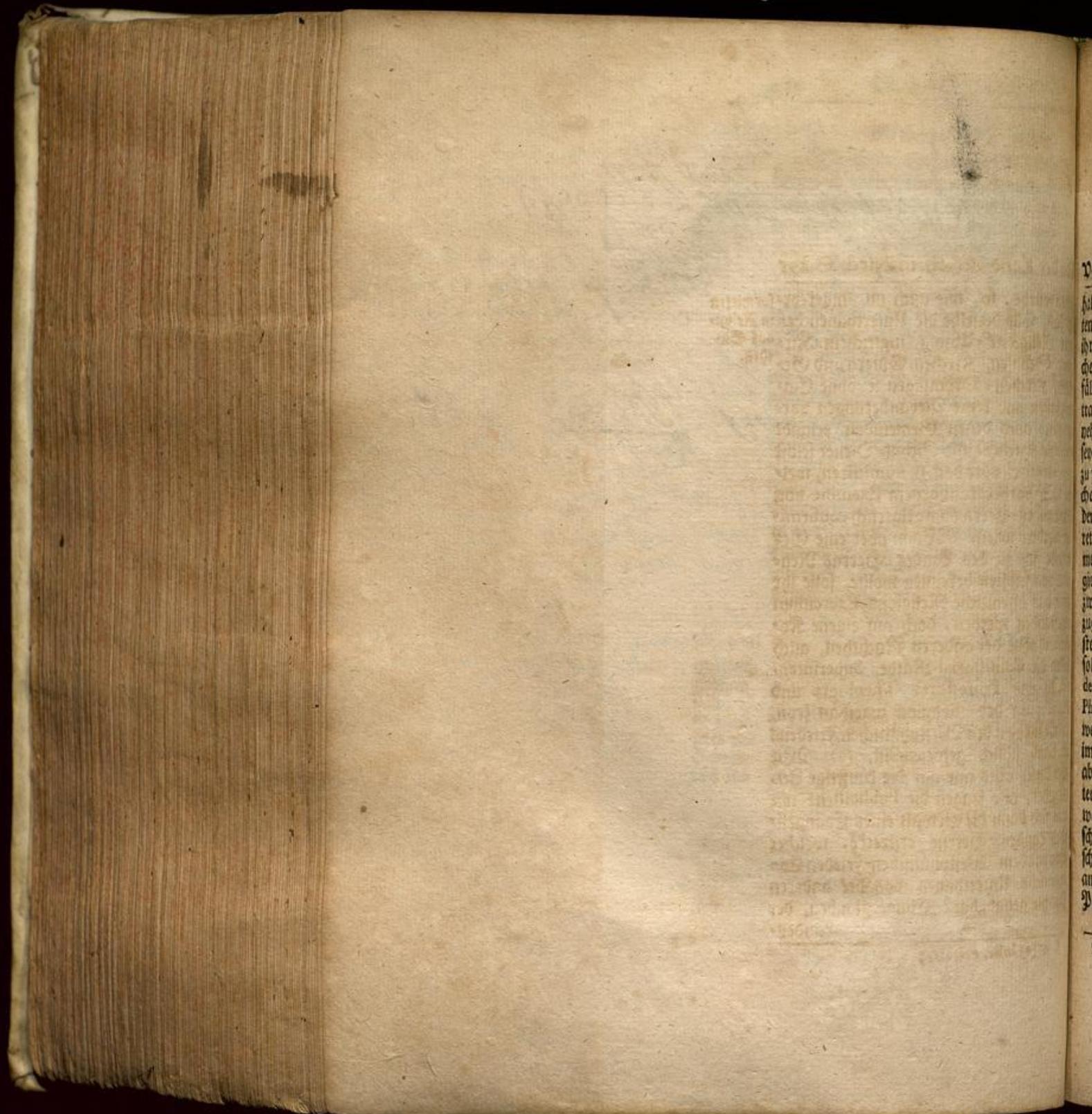
Ob denen Ständen des Reichs bey denen in ihren Landen gelegenen mittleren bahren Stifffern das Recht der ersten Bitte zukomme? Darüber streitten theils der Kayser und die Stände, theils die Publicisten miteinander. Einige schreiben es denen Ständen überhaupt zu, andere nur in dem Fall, wann der Kayser es nicht in ihren Landen krafft Westphälischen Friedens auszuüben habe, andere nur denen die das Herkommen oder Kayserliche Freyheits-Brieffe für sich hätten? Ferner fragen sie: ob es auch denen Gemahlinnen derer Stände des Reichs bey denen Frauenthürstern ihrer Lande zustehet? Theils behaupten es und führen zu solchem Ende Exempel an, theils meynen, sie können es wohl ausüben, aber nur auf vorherige Erlaubnus ihrer Gemahle, theils endlich sprechen, wie ihren Gemahlen, also auch ihnen, es platt ab.

S. 30.

Vergleich  
zwischen  
denen  
Evangelischen  
und  
Evangelischen  
Res.

Die Evangelische haben wegen der Landes-Hoheit in Religions- und Kirchensachen unter sich bedungen, daß wann künfftighin ein Evangelischer zu der Evangelisch-Reformirten Religion übertretet oder ein derselben zugethanes Land etc. erhalten





12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100



Von der Landes-Hoh. in Kirch. S. 495

halten würde, so, wie auch im umgekehr-  
 ten Fall, solle derselbe die Unterthanen bey  
 ihrer Religions-Ubung, ingleichem Kir-  
 chen, Schulen, Kirchen-Gütern und Ge-  
 ällen, Kirchen-Ordnungen zc. ohne Ein-  
 trag lassen und keine Veränderungen vor-  
 nehmen, auch denen Gemeinden erlaubt  
 seyn, die Kirchen- und Schul-Diener selbst  
 zu präsentiren oder doch zu nominiren, wel-  
 che nach vorhergegangenem Examine von  
 dem Landes-Herrn ohnweigerlich confirmi-  
 ret werden sollen. Wann aber eine Ge-  
 meinde sich zu des Landes-Herrns Reli-  
 gion von selbst bekennen wollte, solle ihr  
 zwar das öffentliche Religions-Exercitium  
 zugestanden werden, doch auf eigene Ko-  
 sten und ohne der anderen Nachtheil, auch  
 sollen die Consistorial-Räthe, Superinten-  
 denten und Professores Theologiae und  
 Philosophiae der Religion zugethan seyn,  
 welche zur Zeit des Westphälischen Friedens  
 im Land üblich gewesen ist. (a) Wie  
 aber dieses alles nur auf die künftige Zei-  
 ten gehet, also fragen die Publicisten: wie  
 weit sich dann die Gewalt eines Evangeli-  
 schen Landes-Herrns erstreckt, welcher  
 schon vor dem Westphälischen Frieden Ev-  
 angelische Unterthanen von der anderen  
 Parthie gehabt hat? Einige glauben, der  
 Landes-

formirten  
 in Religi-  
 ons-Sa-  
 chen.

secretorius des Justiz  
 auf die gemeine Raths-  
 für Kaiser restituiren  
 termino secretorio  
 in Lunda Substitut, aus  
 auf die Justiz-  
 Klausel Dranger, woraus  
 dasselbe nicht nur im  
 n. wessow von den  
 tag unterschrieben, da der  
 kaiser unter dem 17ten  
 in fuzalland dazumal  
 lichte von dem 1) prom-  
 gnomer dazumal  
 wenn selbste 1777  
 aus dem 17ten, n. alle  
 so beständig werden  
 zu der Klausel pae-  
 i. gulege. In der 1777  
 euan. in. alle  
 ist über den. conf.  
 lichte von den 1777  
 und man ibid. F. 39

S. 20. (a) Instr. Pac. art. 7.







ad 37.

als gleich nach dem Ausbruch dieses die Herrschaft über  
 von der Klause des Art. 17. nunmehr, so ist nun die  
 Hülfe selbst eingeleitet, local-commission zur Untersuchung  
 vor. So wollte aber dennoch die Formel wegen der  
 Langwierigkeit selbst in. andere Schwierigkeiten, selbst nicht  
 nimmend, sondern begreifen, nicht nur, daß man sich  
 gefunden, und dem Kaiserthum durch eine bysantiner Depu-  
 tation, nützlich, laß man nicht, welches dann auch nicht  
 die Erfolge acceptirt. Es ward aber von 1704-1709  
 ständig zu bleiben, was in dieser deputation gewöhnlich, in. wie  
 wird ist die nicht deshalb zu halten, als ein  
 in der die Festungsbau. Traktat, das die langwierig  
 so gleich die Festungsbau, nicht zum favorable gehalten,  
 sich zu sein, welches man zu können, in. wollte, nicht nur  
 von der deputation wissen. Es erfolgte auch nicht. Die  
 den Bestand der Souveränität, Annae von England, so wird, daß  
 in der praeliminär-Traktat, die abolition der Souveränität  
 Klause schon gestiftet wurde. Als aber firman die Person  
 sich nunmehr, annehmen, in. diese Traktat, daß gestiftet,  
 so war nicht darüber alle Gesandte vorben, in. nicht  
 nicht nur in dem dem nicht nur gestiftet, sondern, durch  
 schon finden diese fatale clausul conditionis. (v. not. ad  
 antec.) Seit dem haben nun die Proben, nicht nur  
 local-commission, und nun, so wird 1724. von der Erfolge, nunmehr  
 aber nicht nicht selbst, und nicht practicable ist.

Donde  
 28  
 Landes-  
 Schwede  
 herea d  
 hauptet,  
 dieses da  
 Beschrän  
 selbstem  
 die Eva  
 alle diese  
 schwerd  
 en hin  
 und die f  
 den abg  
 nach nie  
 Kaiser  
 lungen  
 können  
 darauf  
 Reichs-  
 die Eva  
 Sache  
 ihre Re  
 Todes  
 5. 32.  
 90

S. 32.

Weilen aber von denen Catholischen Ob sie  
 Landes-Herren oft eine Religions-Beschwerde für abgethan angegeben wird, von durch Lo-  
 deren doch das Corpus Evangelicum be- cal. Com-  
 auptet, daß es deme nicht so feye, ferner missionen  
 dieses dafür hält, man könne vielen solchen untersucht  
 Beschwerden nicht anderst als an dem Ort werden sol-  
 selbst auf den Grund sehen: so dringen len?  
 die Evangelische Stände darauf, daß an alle diejenige Orte, wovon Religions-Beschwerden einlauffen, Commissiones mäch-  
 ten hingschicket, die Sache untersucht und die sich würcklich äusserende Beschwer-  
 den abgethan werden; sie haben es aber mach nicht darzu bringen, noch von dem  
 Kaiser auf ihre dißfalls gethane Vorstel- lungen eine gewährlige Antwort erhalten  
 können; (a) vielmehr tragen die Catholische darauf an, die Sache ferner auf dem  
 Reichs-Tag zu verhandlen, wovon aber die Evangelische meynen, dieses heisse die  
 Sache auf die lange Banck schieben und ihre Religions-Genossen eines langsamen  
 Todes sterben machen.

Zwan-

S. 32. (a) v. Reichs-Fama Tom. 3. p. 395. Tom. 9. p. 213.

